

III ZR 176/51

2388 002

M. Hant

Verkündet am 28. Januar 1952

Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Oberbaurats Carl Ba[REDACTED] in B[REDACTED], D[REDACTED]strasse [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt JR Dr. [REDACTED] -

gegen

den Schlachtermeister Fritz K[REDACTED] in B[REDACTED], Be[REDACTED]strasse [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 14. Januar 1952 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Delbrück, Dr. Kleinewefers, Dr. Gelhaar,
Dr. Bock und Rietschel

für Recht erkannt:

I. Auf die Revision des Beklagten wird unter teilweiser
Aufhebung des Urteils des 1. Zivilsenats des Hansea-
tischen Oberlandesgerichts in Bremen vom 25. Mai 1951
auf die Berufung des Klägers das Urteil der 1. Zivil-
kammer des Landgerichts Bremen vom 8. Dezember 1950
teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:

1. Die Zahlungsansprüche werden im Rahmen des Kraft-
fahrzeuggesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbu-
ches dem Grunde nach zu sieben Achteln für ge-
rechtfertigt erklärt.
2. Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflich-
tet ist, dem Kläger sieben Achtel allen weiteren
Schadens aus dem Unfall vom 7. November 1949 zu-
ersetzen.
3. Die weitergehenden Klaganträge werden abgewiesen.

II. Im übrigen werden die Berufung des Klägers und die
Revision des Beklagten zurückgewiesen.

III. Die Entscheidung über die Kosten des ersten Rechts-
zuges bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.

Die Kosten der beiden Rechtsmittelverfahren werden
gegenseitig aufgehoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hatte am 7. November 1949 gegen 8.15 Uhr im Postamt 5 am Bahnhofplatz in B. Briefe eingeworfen. Vor dem Postamt parkten mindestens zwei Kraftfahrzeuge. Der Kläger bestieg am Bordstein sein Fahrrad, um durch den Gustav-Deetjen-Tunnel zu seiner Arbeitsstelle zu fahren. Als er neben einem der vor dem Postamt parkenden Kraftwagen vorbeifuhr, wurde er von dem Personenkraftwagen des Beklagten angefahren, vom Rad geschleudert und schwer verletzt. Er erlitt einen Schädelbruch und eine Gehirnverletzung, die zu einer halbseitigen Lähmung und zur Erwerbsunfähigkeit des Klägers führte.

Der Kläger behauptet, der Beklagte habe den Unfall allein dadurch verschuldet, dass er auf der falschen Strassenseite so scharf links gefahren sei, dass er, der Kläger, nicht mehr zwischen den parkenden Wagen und dem Wagen des Beklagten hindurchfahren können.

Mit der Klage fordert der Kläger ausser bezifferten Schadensbeträgen von insgesamt 2636,67 abzüglich geleisteter Zahlungen von 900 DM = 1736,67 DM, ein angemessenes Schmerzensgeld sowie die Feststellung, dass der Beklagte verpflichtet sei, ihm allen weiteren Schaden zu ersetzen, den er durch den Unfall vom 7. November 1949 erlitten habe.

Der Beklagte hat die Klagsprüche nach Grund und Höhe bestritten und vorgetragen: An dem Un-

- 3 -

glückstage sei das Strassenpflaster nass und schlüpfrig gewesen. Er sei daher sehr langsam aus dem Gustav-Deetjen-Tunnel herausgefahren. Bevor er nach links die Strassenbahnlinien überquert habe, habe er den Verkehr beobachtet und keine entgegenkommenden Fahrzeuge gesehen. Sobald er jedoch auf den Schienen gewesen sei, habe er eine ihm entgegenkommende Strassenbahn sowie zwei Kraftfahrzeuge bemerkt, die diese Strassenbahn in schnellem Tempo hätten überholen wollen. Darauf habe er seine Geschwindigkeit erhöht, um einen Zusammenstoß zu vermeiden, und sei dabei ins Rutschen und auf der zur "Weide" führenden Strasse zu weit nach links geraten. Ein ihm entgegenkommender Lieferwagen habe auf dieser Strasse die falsche linke Seite gehalten und ihn dadurch gehindert, wieder auf die rechte Fahrbahnseite hinüberzufahren. Er habe wegen der Schlüpfrigkeit des Pflasters auch nicht auf der Stelle bremsen können. Der Klüger sei offenbar schon vor dem Postamt über den Fussgängersteig zur Fahrbahn hinuntergefahren und habe nicht ausreichend Obacht gegeben. Mindestens hätte er zwischen dem Wagen des Beklagten und dem parkenden Personenkraftwagen hindurchfahren können.

Das Landgericht hat ein Mitverschulden des Klägers bejaht und den Zahlungsanspruch im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Grunde nach nur zu drei Vierteln für gerechtfertigt erklärt und die Kla-



ge in Höhe von 434,17 DM, sowie ein Viertel des Schmerzensgeldes abgewiesen. Das Landgericht hat ferner die Verpflichtung des Beklagten festgestellt, allen weiteren Schaden aus dem Unfall vom 7. November 1949 in Höhe von drei Vierteln zu ersetzen, und den weitergehenden Feststellungsantrag abgewiesen.

Die Berufung des Klägers hatte Erfolg, das Berufungsgericht hat ein Mitverschulden des Klägers verneint und unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils den Klaganspruch im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuches dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und dem Feststellungsantrag in vollem Umfange stattgegeben.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Kläger hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe:

Die Revision musste teilweise Erfolg haben.

Das Landgericht hat mit folgender Begründung ein Mitverschulden des Klägers bejaht: Es könne nicht festgestellt werden, dass der Kläger bereits auf dem für den Fussgängerverkehr bestimmten Platz vor dem Postamt sein Rad bestiegen habe und infol-

gedessen - wegen des dortigen Gefälles - mit erheblicher Geschwindigkeit in die Strasse eingebogen sei. Der Kläger habe zwischen zwei parkenden Kraftwagen, die dicht hintereinander vor dem Postamt gestanden hätten, sein Fahrrad bestiegen und sei dann nach rechts in die Fahrbahn Richtung Tunnel eingebogen, wie nach der Aussage des Zeugen H. anzunehmen sei. Es möge auch richtig sein, dass der Kläger vor dem Einbiegen nach links gesehen und sich überzeugt habe, dass von dort keine Fahrzeuge sich näherten. Er habe es aber unterlassen, auch einen Blick nach rechts zu werfen; sonst würde er nämlich bemerkt haben, dass sich von dort auf der falschen Strassenseite der Kraftwagen des Beklagten näherte. Das ergebe sich nicht nur aus der Tatsache, dass der Zusammenstoss erfolgt sei, als der Kläger nach der Aussage des Zeugen H. "schon weitgehend in Fahrtrichtung nach dem Tunnel eingebogen" gewesen sei, sondern vor allem aus der Aussage des Zeugen H. Dieser habe in demselben Augenblick die Strasse vom Postamt zur Verkehrsinsel hin überqueren wollen, sei aber stehen geblieben, weil er den Wagen des Beklagten auf der linken Strassenseite habe herannahen sehen. Der Kläger sei verpflichtet gewesen, sich vor Einbiegen in die Fahrbahn durch einen Blick nach rechts zu überzeugen, ob die Fahrbahn frei sei. Der Ansicht des gerichtlichen Sachver-

ständigen W[redacted]-Ho[redacted], der Kläger habe sich verkehrsmässig verhalten und habe nicht damit rechnen können, dass er einen anderen Verkehrsteilnehmer auf seiner Fahrbahn antreffen werde, sei nicht beizutreten. Es bestehe kein Grundsatz, dass sich jeder auf das verkehrsgerechte Verhalten des anderen verlassen dürfe. Es sei eine alte Verkehrsregel, dass man beim Überschreiten einer Strasse zunächst nach links sehen müsse, dann folge aber der Blick nach rechts. Hier habe zudem die Möglichkeit bestanden, dass zwischen den parkenden Kraftwagen Fussgänger heräuskommen würden, um die Strasse in Richtung Verkehrsinsel zu überschreiten; solche Fussgänger würde der Kläger gefährdet haben, wenn er blindlings nach rechts eingebogen sei. Er hätte auf den Strassenverkehr Rücksicht nehmen und deshalb nach rechts blicken müssen. Wenn er das getan hätte, würde der Unfall vermieden worden sein, da der Kläger, der erst im Anfahren begriffen gewesen sei, sein Rad auf der Stelle hätte halten und dann den Kraftwagen hätte vorbeifahren lassen können.

Das Berufungsgericht hält es nach dem Ergebnis der erstinstanzlichen Beweisaufnahme nicht für möglich, festzustellen, dass der Beklagte steil zwischen zwei parkenden Personenkraftwagen hindurchgefahren und dann nach rechts in Richtung Tunnel eingeschwenkt sei, und meint, damit entfalle die Hauptstütze für die Annahme eines mitwirken-

den Verschuldens. "Zu Gunsten des Klägers" müsse davon ausgegangen werden, dass er vor dem ersten parkenden Fahrzeug sein Rad bestiegen habe, um sich mit einem flachen Bogen in den Verkehr einzuordnen, und dass er dann unmittelbar beim Fahren neben dem parkenden Fahrzeug von dem Beklagten angefahren worden sei. Treffe das aber zu - und dafür spreche eine erhebliche Wahrscheinlichkeit -, so treffe den Kläger kein mitwirkendes Verschulden. Er habe dann zwar den entgegenkommenden Wagen gesehen, aber davon ausgehen können, dass dieser wohl auf die richtige Fahrbahnseite hinüberlenken würde. Dass der Beklagte durch die Feuchtigkeit auf der Strasse die Gewalt über das Fahrzeug verloren hatte, habe der Kläger in der sehr kurzen ihm zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu erkennen brauchen.

Demgegenüber weist die Revision mit Recht darauf hin, es widerspreche jeder Lebenserfahrung, dass ein in falscher Richtung entgegenkommender Wagen sich so rechtzeitig wieder auf die richtige Strassenseite begeben, dass in jedem Fall ein Zusammenstoß vermieden werden könne. Da auch das Berufungsgericht davon ausgehe, dass der Kläger "unmittelbar" nach Besteigen des Fahrrades angefahren worden sei, müsse angenommen werden, dass die Entfernung zwischen dem Wagen des Beklagten und dem Kläger so kurz gewesen sei, dass es selbst unter den günstigsten Umständen nicht möglich gewesen sei, den Wagen des Beklagten noch rechtzeitig genug auf die richtige Fahrseite zu bringen.

Der Kläger hätte, um dem Vorwurf mitwirkenden Verschuldens zu entgehen, so handeln müssen wie der Zeuge H[REDACTED], der im gleichen Augenblick die Strasse habe überqueren wollen, aber stehengeblieben sei, weil er den Wagen des Beklagten auf der linken Seite habe herankommen sehen.

Während das Landgericht dem Kläger gerade zum Vorwurf macht, dass er nicht nach rechts gesehen und deshalb den Wagen des Beklagten nicht rechtzeitig gesehen habe, hält es das Berufungsgericht sogar für möglich, dass er, nachdem er sich "mit einem flachen Bogen" dem Verkehr eingeordnet habe, den Wagen des Beklagten gesehen hat. Das Berufungsgericht geht, indem es auch eine solche Situation "zu Gunsten des Klägers" für möglich hält, tatsächlich zu seinem Nachteil weiter als das Landgericht. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Kläger trotzdem nichts getan, um der Gefahr zu begegnen, die ihm durch den von ihm gesehenen, auf der falschen Seite fahrenden und ihm entgegenkommenden Wagen des Beklagten drohte. Das Berufungsgericht verneint für diesen Fall ein mitwirkendes Verschulden mit der Begründung, der Kläger habe davon ausgehen können, dass der Beklagte wieder auf die richtige Strassenseite hinüberlenken würde. Diese Ansicht ist nicht zu billigen. Wenn der Kläger, wie es das Berufungsgericht zum mindesten für möglich hält, den Wagen des Beklagten rechtzeitig gesehen, aber, ohne selbst etwas zur Abwendung der Gefahr zu tun, sich darauf verlassen hat, der Beklagte werde seinen Wagen wieder rechtzeitig auf die richtige Strassenseite hinüberlenken, so würde

ein solches fahrlässiges Verhalten des Klägers immer ein mitwirkendes Verschulden darstellen.

Zu der gleichen Beurteilung muss man aber auch in dem anderen Falle gelangen, dass der Kläger, bevor er links von den parkenden Wagen in die Fahrbahn einbog, unterlassen hat, nach rechts zu sehen und dass er deshalb den Kraftwagen des Beklagten nicht mehr rechtzeitig erblickt hat. Dabei kann es im Ergebnis keinen Unterschied machen, ob der Kläger, wie das Landgericht angenommen hat, zwischen zwei parkenden Kraftwagen das Rad bestiegen und darauf auf die Fahrbahn gefahren ist oder ob er, wie es das Berufungsgericht zum mindesten für wahrscheinlicher hält, vor dem ersten parkenden Fahrzeug sein Rad bestiegen hat und dann neben diesem Fahrzeug von dem Beklagten angefahren worden ist. In jedem Falle hätte der Beklagte nicht nur sein Augenmerk nach links, sondern auch nach rechts in die Fahrtrichtung richten müssen. Er durfte sich nicht ohne weiteres darauf verlassen, dass die Fahrbahn neben dem parkenden Wagen frei sein werde. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, dass auf den Bahnhofsplatz vor dem Postamt 5 in B. unstreitig ein besonders lebhafter Verkehr herrscht. Nach den vorliegenden Zeichnungen (Bl. 49 und 71 DA) ist die gesamte Gegend zwar übersichtlich, worauf auch der

gerichtliche Sachverständige Wagner-Hohenlobbese hinweist (Bl 41 dA). Trotzdem bietet die Gegend aber, wie der Sachverständige weiter dargelegt hat, verkehrstechnisch gesehen, für den Verkehrsteilnehmer viele Schwierigkeiten. Fast zu allen Tageszeiten herrscht hier nicht nur ein starker Fahrzeugverkehr, sondern auch ein lebhafter Radfahrer- und Fussgängerverkehr, und zwar "kreuz und quer". Jeder Teilnehmer muss wegen der vorhandenen Schwierigkeiten besonders scharf aufpassen. Die Parteien haben gegen diese Kennzeichnung der Verkehrslage keine Einwendungen erhoben. Bei dieser Sachlage hätte sich der Beklagte aber, bevor er links neben den parkenden Wagen auf die Fahrbahn fuhr, vergewissern müssen, ob dieser Teil der Fahrbahn auch wirklich frei war. Es ist selbstverständlich, dass er, bevor er sich mit seinem Rad auf die Fahrbahn begab, in erster Linie auf den von links kommenden Verkehr zu achten hatte. Er durfte sich aber nicht ohne weiteres darauf verlassen, dass die rechte Strassenseite frei sein werde. Der Beklagte war zwar mit seinem Kraftwagen verkehrswidrig auf diese Strassenseite geraten. Mit solchen Verkehrswidrigkeiten mag an dieser Stelle kaum zu rechnen gewesen sein. Trotzdem war es aber zum mindesten nicht völlig ausgeschlossen, dass auch bei verkehrsmässigem Verhalten, z.B. beim Überholen, ein Fahrzeug auf diese Strassenseite gelangte. Im übrigen musste der Kläger immer damit rechnen, dass Fuss-

gänger zwischen den parkenden Wagen die Fahrbahn überquerten. Nach der im Verkehr gebotenen Sorgfalt hätte er also auf jeden Fall auch rechtzeitig nach rechts in die Fahrtrichtung sehen müssen. Er hätte sein Fahrrad zum Einbiegen in die Fahrbahn erst dann besteigen dürfen, wenn die Fahrbahn für ihn sowohl von dem normalen von links kommenden Verkehr als auch von irgendwelchen Hindernissen aus der entgegengesetzten Richtung frei gewesen wäre. Wäre der Kläger hierbei durch die parkenden Wagen in der Sicht behindert gewesen, so hätte er das Fahrrad nicht schon am Bordstein besteigen, sondern es zunächst so weit an den parkenden Wagen vorbei auf die Fahrbahn schieben müssen, dass die Sicht nach beiden Seiten hin genügend frei gewesen wäre. Zum mindesten hätte er so vorsichtig zwischen den parkenden Wagen hervorkommen müssen, dass er jederzeit beim Auftauchen von Fahrzeugen oder Personen hätte halten können. In dem vom Berufungsgericht angenommenen Fall, dass links von dem Kläger kein Fahrzeug mehr gestanden hätte, wäre dies für ihn sogar noch einfacher gewesen; denn dann wäre die Sicht für ihn nach links weithin völlig frei gewesen, und er hätte sein Augenmerk noch müheloser und ungestörter nach rechts richten können. Bei der vom Berufungsgericht nicht nur für möglich, sondern sogar für wahrscheinlicher gehaltenen Situation ist ein Mitverschulden des Klägers keineswegs ausgeschlossen, sondern eher noch mehr begründet, als dies schon bei der vom Landgericht angenommenen Situation der

Fall ist. Mit Recht hat deshalb auch die Revision darauf hingewiesen, dass mit den Feststellungen des Berufungsurteils keineswegs "die Hauptstütze für die Annahme eines mitwirkenden Verschuldens" des Klägers entfalle, sondern dass es im Gegenteil durch eine noch stärkere Grundlage ersetzt werde.

Dem Kläger ist also in erster Linie zumindest der Vorwurf zu machen, dass er weder vor dem Bestiegen des Fahrrades noch vor dem Einbiegen in die Fahrbahn rechtzeitig nach rechts gesehen hat. Hierin liegt eine Verletzung der Grundregel des § 1 StVO. Wenn der Kläger auch noch nach dem Einbiegen, wie es das Berufungsgericht nicht für möglich, sondern sogar für wahrscheinlich hält, den vom Beklagten gesteuerten Kraftwagen gesehen hat und wenn er - worüber jedoch keine Feststellungen mehr getroffen werden können - überhaupt noch die Möglichkeit gehabt hätte, dem Kraftfahrzeug des Beklagten auszuweichen, dann könnte auch hierin vielleicht ein weiteres Verschulden des Klägers liegen. Aus der Unterlassung eines - objektiv möglichen - Ausweichmanövers würde man dem Kläger allerdings dann keinen Schuldvorwurf machen können, wenn die durch das unerwartete, verkehrswidrige Auftauchen des Kraftfahrzeuges des Beklagten hervorgerufene Schreckwirkung ihn in gewisser Weise kopflos gemacht hätte, so dass ihm ein richtiges, rechtzeitiges Handeln nicht mehr möglich gewesen wäre. Um einer solchen Situation auf jeden Fall zu entgehen, wäre es aber die Pflicht des Klägers gewesen, sich rechtzei-

tig zu vergewissern, ob die Fahrbahn nach rechts wirklich frei war. Da der Kläger diese Vorsicht ausser acht gelassen hat, trifft ihn auf jeden Fall ein Mitverschulden an dem Unfall.

Da sämtliche Beweismittel erschöpft sind und eine weitere Aufklärung des Sachverhalts nicht mehr möglich ist, bedarf es wegen der Abwägung nach § 254 BGB keiner Zurückverweisung mehr. Auch das Revisionsgericht kann diese Abwägung auf Grund des festgestellten Sachverhalts vornehmen. Hierbei kommt es insbesondere darauf an, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist. Das Landgericht hat, dem Mass der Mitverursachung keine genügende Beachtung geschenkt und nur das Verschulden der Parteien gegeneinander abgewogen. Für die Verursachung des Schadens ist die Betriebsgefahr des Kraftfahrzeuges des Beklagten von besonderer Bedeutung. Das schuldhaftes Verhalten des Klägers ist demgegenüber hinsichtlich des Masses der Mitverursachung wiederum nicht so gering zu bewerten, dass die Betriebsgefahr als ganz überwiegend angesehen werden müsste und dass deshalb die Klagansprüche in vollem Umfange gerechtfertigt sein könnten. Unter Berücksichtigung aller Umstände erscheint es vielmehr angemessen, den Beklagten mit sieben Achteln des entstandenen und noch entstehenden Schadens zu belasten. Diese Verteilung des Schadens wäre auch dann gerechtfertigt, wenn der Kläger nach dem Einbiegen noch die Möglichkeit gehabt hätte, durch Ausweichen oder Anhalten

den Schaden zu verhindern oder zu mindern. In diesem Fall wäre zwar nicht eigentlich der Umstand, dass der Flieger schon vor dem Einbiegen in die Fahrbahn unachtsam gehandelt hat, sondern erst das spätere Verhalten nach dem Einbiegen für den entstandenen Schaden mitursächlich gewesen. In beiden Fällen wäre aber das Mass der Mitverursachung im wesentlichen gleich zu bewerten.

Aus diesen Gründen musste die Revision insoweit Erfolg haben, als das Berufungsgericht den Klaganträgen zu mehr als sieben Achteln stattgegeben hat. Unter teilweiser Aufhebung des Berufungsurteils und unter teilweiser Abänderung des landgerichtlichen Urteils waren die Zahlungsansprüche zu sieben Achteln dem Grunde nach für gerechtfertigt zu erklären. Dementsprechend war auch dem Feststellungsantrag nur zu sieben Achteln stattzugeben (§§ 564 Abs 1, 565 Abs 3 Ziff 1 ZPO). Im übrigen waren die Klageanträge abzuweisen.

Da beide Rechtsmittel nur ein Viertel der Klaganträge betreffen und nur je zur Hälfte Erfolg gehabt haben, waren die Kosten beider Rechts-

mittelverfahren gegeneinander aufzuheben (§§ 97,
92 ZPO).

Dr. Delbrück

Dr. Kleinewefers

Dr. Gelhaar

Dr. Book

Rietschel